

Finanzamt

Steuernummer der antragstellenden Person

Anlage K**200**__

- zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag
- zur Einkommensteuererklärung
- zum Antrag auf Anpassung der Einkommensteuer- Vorauszahlung

Zustimmung
zur Übertragung von Kinderfreibeträgen/
zur Zuordnung von Kindern für den Haushaltsfreibetrag

Füllen Sie bitte die Seiten 1, 3 und 5 in gleicher Weise aus. Die Seiten 1 und 2 sind für das Finanzamt, die Seiten 3 und 4 für die antragstellende Person sowie die Seiten 5 und 6 für die zustimmende Person bestimmt.

Erläuterungen siehe Seiten 4 und 6

Zutreffendes bitte ausfüllen oder ankreuzen**Antragstellende Person**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Zustimmende Person

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Zuständiges Finanzamt und Steuernummer

Übertragung von Kinderfreibeträgen

Ich stimme für das obengenannte Kalenderjahr zu, dass der für mich in Betracht kommende Kinderfreibetrag

auf den Stiefelternteil auf den Großelternteil übertragen wird

Name, Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Geburtsdatum

Die Zustimmung wird auch für künftige Kalenderjahre erteilt Ja Nein

Änderung der Zuordnung von Kindern für den Haushaltsfreibetrag

Ich stimme für das obengenannte Kalenderjahr zu, dass die zu Beginn dieses Kalenderjahres oder zu dem anderen maßgebenden Stichtag (z.B. Geburt, Zuzug aus dem Ausland)

bei beiden Elternteilen gemeldeten Kinder dem Vater (antragstellender Elternteil)

bei dem Großelternteil und dem leiblichen Elternteil gemeldeten Kinder dem antragstellenden Großelternteil zugeordnet werden

Name, Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Die Zustimmung wird auch für künftige Kalenderjahre erteilt Ja Nein

Datum und Unterschrift

3.97

Finanzamt

Steuernummer

Verfügung

1. Bei der Übertragung von Kinderfreibeträgen im Veranlagungsverfahren
 Mitteilung nach Vordruck ESt 5C
2. Bei der Änderung der Zuordnung von Kindern
 - 2.1 Mitteilung an die Veranlagungsstelle, das Wohnsitzfinanzamt der zustimmenden Person
 - 2.2 Mitteilung an die Wohnsitzgemeinde der zustimmenden Person, wenn mindestens ein Kind unter 18 Jahre alt ist
3. Z.d.A./Wv. _____
I.A.

Erledigt am	durch

Namenszeichen und Datum

Finanzamt

Steuernummer der antragstellenden Person

Anlage K**200** zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag zur Einkommensteuererklärung zum Antrag auf Anpassung der Einkommensteuer- Vorauszahlung**Zustimmung zur Übertragung von Kinderfreibeträgen/ zur Zuordnung von Kindern für den Haushaltsfreibetrag**

Füllen Sie bitte die Seiten 1, 3 und 5 in gleicher Weise aus. Die Seiten 1 und 2 sind für das Finanzamt, die Seiten 3 und 4 für die antragstellende Person sowie die Seiten 5 und 6 für die zustimmende Person bestimmt.

Erläuterungen siehe Seiten 4 und 6

Zutreffendes bitte ausfüllen oder ankreuzen**Antragstellende Person**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Zustimmende Person

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Zuständiges Finanzamt und Steuernummer

Übertragung von Kinderfreibeträgen

Ich stimme für das obengenannte Kalenderjahr zu, dass der für mich in Betracht kommende Kinderfreibetrag

 auf den Stiefelternteil
 auf den Großelternteil
 übertragen wird

Name, Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Geburtsdatum

Die Zustimmung wird auch für künftige Kalenderjahre erteilt Ja Nein**Änderung der Zuordnung von Kindern für den Haushaltsfreibetrag**

Ich stimme für das obengenannte Kalenderjahr zu, dass die zu Beginn dieses Kalenderjahres oder zu dem anderen maßgebenden Stichtag (z.B. Geburt, Zuzug aus dem Ausland)

 bei beiden Elternteilen gemeldeten Kinder dem Vater (antragstellender Elternteil)

 bei dem Großelternteil und dem leiblichen Elternteil gemeldeten Kinder dem antragstellenden Großelternteil zugeordnet werden

Name, Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Die Zustimmung wird auch für künftige Kalenderjahre erteilt Ja Nein

Datum und Unterschrift

Erläuterungen

1. Auswirkungen der Übertragung von Kinderfreibeträgen

Mit Wirkung ab 1996 ist die einvernehmliche Übertragung eines Kinderfreibetrags nur noch auf den Stiefelternteil oder auf Großeltern möglich, wenn sie das Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben. Dies kann dazu führen, dass auch andere kindbedingte Entlastungen bei der zustimmenden Person entfallen, z.B. der Haushaltsfreibetrag (§ 32 Abs. 7 Einkommensteuergesetz - EStG), beim Prozentsatz der zumutbaren Belastung (§ 33 Abs. 3 EStG), der Ausbildungsfreibetrag (§ 33 a Abs. 2 EStG), die Übertragung des dem Kind zustehenden Behinderten- oder Hinterbliebenen-Pauschbetrags (§ 33 b Abs. 5 EStG) und die Ermäßigung von Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer).

Eine für ein zurückliegendes oder das laufende Kalenderjahr erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine für künftige Kalenderjahre erteilte Zustimmung kann nur vor Beginn des Kalenderjahrs widerrufen werden, für das sie erstmals nicht gelten soll.

2. Änderung der Zuordnung von Kindern für den Haushaltsfreibetrag

Ein Kind, das zu Beginn des Kalenderjahrs oder zu dem anderen maßgebenden Stichtag (z.B. Geburt, Zuzug aus dem Ausland) bei beiden Elternteilen gemeldet ist, wird der Mutter zugeordnet oder mit ihrer Zustimmung dem Vater.

Für die Fragen, in wessen Wohnung das Kind gemeldet war oder ob eine gemeinsame Wohnung der Eltern vorliegt, sind allein die Verhältnisse maßgebend, wie sie sich aus dem Melderegister ergeben. Darauf, wo sich das Kind oder die Elternteile tatsächlich aufgehalten haben, kommt es nicht an.

Mehrere gemeinsame Kinder, die zum maßgebenden Stichtag bei beiden Elternteilen gemeldet sind, können nur einheitlich der Mutter oder dem Vater zugeordnet werden. Die Zustimmung der Mutter zur Zuordnung zum Vater kann deshalb nur einheitlich für alle Kinder erteilt werden.

Die Zuordnung der Kinder zum Vater kann bei der Mutter dazu führen, dass sie den Haushaltsfreibetrag in Höhe von 5 616 DM - eingearbeitet in die Steuerklasse II - verliert.

Eine von der Mutter für ein zurückliegendes oder das laufende Kalenderjahr erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine für künftige Kalenderjahre erteilte Zustimmung kann nur vor Beginn des Kalenderjahres widerrufen werden, für das sie erstmals nicht gelten soll.

Ein Kind, das zu Beginn des Kalenderjahrs oder zu dem anderen maßgebenden Stichtag (z.B. Geburt, Zuzug aus dem Ausland) sowohl in der Wohnung eines Elternteils als auch eines Großelternteils gemeldet war, wird dem Elternteil zugeordnet oder mit dessen Zustimmung dem Großelternteil. Absätze 2 bis 5 gelten sinngemäß.

- zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag
- zur Einkommensteuererklärung
- zum Antrag auf Anpassung der Einkommensteuer- Vorauszahlung

**Zustimmung
zur Übertragung von Kinderfreibeträgen/
zur Zuordnung von Kindern für den Haushaltsfreibetrag**

Füllen Sie bitte die Seiten 1, 3 und 5 in gleicher Weise aus. Die Seiten 1 und 2 sind für das Finanzamt, die Seiten 3 und 4 für die antragstellende Person sowie die Seiten 5 und 6 für die zustimmende Person bestimmt.

Erläuterungen siehe Seiten 4 und 6

Zutreffendes bitte ausfüllen oder ankreuzen

Antragstellende Person	
Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	

Zustimmende Person	
Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	
Zuständiges Finanzamt und Steuernummer	

Übertragung von Kinderfreibeträgen	
Ich stimme für das obengenannte Kalenderjahr zu, dass der für mich in Betracht kommende Kinderfreibetrag	
<input type="checkbox"/> auf den Stiefelternteil	<input type="checkbox"/> auf den Großelternteil
übertragen wird	
Name, Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Geburtsdatum	
Die Zustimmung wird auch für künftige Kalenderjahre erteilt <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

Änderung der Zuordnung von Kindern für den Haushaltsfreibetrag	
Ich stimme für das obengenannte Kalenderjahr zu, dass die zu Beginn dieses Kalenderjahres oder zu dem anderen maßgebenden Stichtag (z.B. Geburt, Zuzug aus dem Ausland)	
<input type="checkbox"/> bei beiden Elternteilen gemeldeten Kinder dem Vater (antragstellender Elternteil)	
<input type="checkbox"/> bei dem Großelternteil und dem leiblichen Elternteil gemeldeten Kinder dem antragstellenden Großelternteil zugeordnet werden	
Name, Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Geburtsdatum	
Die Zustimmung wird auch für künftige Kalenderjahre erteilt <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Datum und Unterschrift	

Erläuterungen

1. Auswirkungen der Übertragung von Kinderfreibeträgen

Mit Wirkung ab 1996 ist die einvernehmliche Übertragung eines Kinderfreibetrags nur noch auf den Stiefelternteil oder auf Großeltern möglich, wenn sie das Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben. Dies kann dazu führen, dass auch andere kindbedingte Entlastungen bei der zustimmenden Person entfallen, z.B. der Haushaltsfreibetrag (§ 32 Abs. 7 Einkommensteuergesetz - EStG), beim Prozentsatz der zumutbaren Belastung (§ 33 Abs. 3 EStG), der Ausbildungsfreibetrag (§ 33 a Abs. 2 EStG), die Übertragung des dem Kind zustehenden Behinderten- oder Hinterbliebenen-Pauschbetrags (§ 33 b Abs. 5 EStG) und die Ermäßigung von Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer).

Eine für ein zurückliegendes oder das laufende Kalenderjahr erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine für künftige Kalenderjahre erteilte Zustimmung kann nur vor Beginn des Kalenderjahrs widerrufen werden, für das sie erstmals nicht gelten soll.

2. Änderung der Zuordnung von Kindern für den Haushaltsfreibetrag

Ein Kind, das zu Beginn des Kalenderjahrs oder zu dem anderen maßgebenden Stichtag (z.B. Geburt, Zuzug aus dem Ausland) bei beiden Elternteilen gemeldet ist, wird der Mutter zugeordnet oder mit ihrer Zustimmung dem Vater.

Für die Fragen, in wessen Wohnung das Kind gemeldet war oder ob eine gemeinsame Wohnung der Eltern vorliegt, sind allein die Verhältnisse maßgebend, wie sie sich aus dem Melderegister ergeben. Darauf, wo sich das Kind oder die Elternteile tatsächlich aufgehalten haben, kommt es nicht an.

Mehrere gemeinsame Kinder, die zum maßgebenden Stichtag bei beiden Elternteilen gemeldet sind, können nur einheitlich der Mutter oder dem Vater zugeordnet werden. Die Zustimmung der Mutter zur Zuordnung zum Vater kann deshalb nur einheitlich für alle Kinder erteilt werden.

Die Zuordnung der Kinder zum Vater kann bei der Mutter dazu führen, dass sie den Haushaltsfreibetrag in Höhe von 5 616 DM - eingearbeitet in die Steuerklasse II - verliert.

Eine von der Mutter für ein zurückliegendes oder das laufende Kalenderjahr erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine für künftige Kalenderjahre erteilte Zustimmung kann nur vor Beginn des Kalenderjahres widerrufen werden, für das sie erstmals nicht gelten soll.

Ein Kind, das zu Beginn des Kalenderjahrs oder zu dem anderen maßgebenden Stichtag (z.B. Geburt, Zuzug aus dem Ausland) sowohl in der Wohnung eines Elternteils als auch eines Großelternteils gemeldet war, wird dem Elternteil zugeordnet oder mit dessen Zustimmung dem Großelternteil. Absätze 2 bis 5 gelten sinngemäß.